

Erght an:
 BIA-Mitglieder
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen
 Bäckerzeitung
 KC Sozialrecht

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W http://www.lebensmittelgewerbe.at


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Mag. Bayerl

Durchwahl
 3191

Datum
 17.09.2024

Bäcker-Rundschreiben 012/2024

Arbeitsrecht	Kollektivvertrag	
Betrifft: Erhöhung der KV-Gehälter Bäcker 2024 Mitarbeiterprämie für Angestellte Bäcker 2024		Frist: -
Kurzinfo: Gehaltsverhandlungen für Angestellte im Bäckergewerbe abgeschlossen.		

Die Gehaltsverhandlungen für Angestellte im Bäckergewerbe für das Jahr 2024 konnten analog zu den Arbeiter:innen abgeschlossen werden. Im Detail ergeben sich folgende Erhöhungen:

- **VWG II bis VWG VI sowie VWG MI I bis VWG MI III:** Erhöhung um **4,6 %**, kaufmännisch gerundet;
- **Lehrlingseinkommen:** überproportionale Erhöhung und runde Beträge.

Geltungsbeginn: 01.10.2024.

In der Beilage 1 übermitteln wir die mit der Gewerkschaft GPA-DJP akkordierte Gehaltstafel mit der Bitte um Übermittlung an die Mitgliedsbetriebe.

Im Zuge der Gehaltsverhandlungen hat die Gewerkschaft GPA-DJP nunmehr auch dem Abschluss eines Zusatz-KV zur Regelung einer Mitarbeiterprämie für die Angestellten zugestimmt. Um den Mitgliedsbetrieben die Möglichkeit der „freiwilligen“ Auszahlung einer Mitarbeiterprämie einzuräumen, hat die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe den beigefügten **Zusatz-KV zur Mitarbeiterprämie für das Kalenderjahr 2024** abgeschlossen.

Auf Basis dieses Zusatz-KVs haben die Arbeitgeberbetriebe das Wahlrecht, allen oder keinem der Arbeitnehmer:innen eine Mitarbeiterprämie zu gewähren. Einzelne Arbeitnehmer:innen davon auszuschließen, wie es bei der Teuerungsprämie möglich war, ist bei der Mitarbeiterprämie 2024 nicht möglich. Im Rahmen von Einzelvereinbarungen als auch mittels einer Vereinbarung für alle Arbeitnehmer:innen, ist eine sachliche Differenzierung möglich. Sachliche Differenzierungen, wie z.B. nach dem Beschäftigungsausmaß, Ein-/Austritt oder für Arbeitnehmer:innen, die zu einem bestimmten Stichtag beschäftigt sind, werden vom BMF als zulässig anerkannt.

Das Muster für eine Einzelvereinbarung “Mitarbeiterprämie” steht als Beilage zur Verfügung.

Solange es sich bei der Mitarbeiterprämie um eine zusätzliche Zahlung handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde, ist eine Auszahlung auch in Teilbeträgen zulässig.

Die WKO empfiehlt den Unternehmen, die eine Mitarbeiterprämie zur Auszahlung bringen wollen, diesbezüglich Kontakt mit ihren Steuerberatungsbüros aufzunehmen, damit bei zusätzlich aufgenommenen sachlichen Differenzierungen diese Prämie steuer- und abgabefrei bleibt.

Weitere Detailinformationen finden sich in den [FAQ des Bundesministeriums für Finanzen](#).

Gültig ab: 01.10.2024	Beilagen: B1 - KV-Gehälter Bäckergewerbe 2024 B2 - Zusatz-KV Mitarbeiterprämie Angestellte 2024 B3 - Muster Einzelvereinbarung “Mitarbeiter-Prämie“
------------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Josef Schrott e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin